DeepL
Abonnieren Sie DeepL Pro, um größere Dateien zu übersetzen.
Weitere Informationen finden Sie unter www.DeepL.com/pro

MELDEPFLICHTEN DER BEGÜNSTIGTEN

(HANDBUCH NR. 8)

Projekte, die eine Finanzierung erhalten, sind verpflichtet, das Interreg-Logo in einer sichtbaren und angemessenen Weise zu zeigen, um die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union (EU) transparent zu kommunizieren und die *Marke* Interreg durch jede Initiative zu fördern. **Das Interreg-Logo ist das visuelle Element, das das Programm repräsentiert** und muss immer bei Kommunikations- und Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt verwendet werden.

Logo des Programms Interreg VI-A Italien-Schweiz:



Das Projektlogo ist **das Logo, das geförderte Projekte** bei ihren Kommunikationsaktivitäten **immer zeigen müssen** und besteht aus dem Interreg-Logo des Programms, dem das Akronym des geförderten Projekts hinzugefügt wird. Das Akronym des Projekts darf nicht über das EU-Emblem des Logos hinausgehen. Die Mindesthöhe des EU-Emblems sollte 1 cm betragen, und diese Anforderung bestimmt die Mindestgröße des Projektlogos.
Darüber hinaus müssen alle italienischen und schweizerischen Partner und Begünstigten stets das Logo des federführenden Kantons des Schweizer Projekts tragen. Alle schweizerischen Partner müssen sich verpflichten, die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons an jeder durchzuführenden Maßnahme offenzulegen, wobei sie auch die Möglichkeit prüfen, auf den Kommunikationsmaterialien neben den obligatorischen Logos, die im Programm wie oben beschrieben vorgesehen sind, auch andere kantonale Logos als Referenz für die spezifischen Projektmaßnahmen des Projekts anzubringen. Dieselbe Möglichkeit kann von den italienischen Partnern in Bezug auf die Verwendung der Logos der Regionen und autonomen Provinzen in Bezug auf den Ort der Maßnahmen bewertet werden, und zwar in Bezug auf die Rolle der letzteren als Projektträger, auch wenn sie nicht die Finanziers der Projekte sind.

Beispiel für ein Projektlogo:



Progetto mdmdmdm

Das Interreg Italien-Schweiz Projektlogo wird von der Verwaltungsbehörde (MA) des Programms entwickelt und jedem geförderten Projekt zur Verwendung bei allen Kommunikationsaktivitäten zugesandt.

Der folgende Ausdruck kann in Kommunikationsmaterialien verwendet werden, um die Herkunft der Finanzierung korrekt darzustellen: "Von *der Europäischen Union, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem italienischen Staat, dem Rotationsfonds, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg VI-A Italien-Schweiz kofinanzierte Maßnahme*". Erwähnung auf der letzten Seite des Werbematerials oder im unteren Bereich der Projektwebsite oder Hervorhebung auf der Seite der sozialen Medien.

Gemäß **Artikel 36 der Verordnung (EU) 2021/1059 "Verantwortlichkeiten der Verwaltungsbehörden und der Partner in Bezug auf die Transparenz und die Berichterstattung der Begünstigten"** erkennt jeder Partner einer Interreg-Operation oder jede Einrichtung, die ein Finanzierungsinstrument durchführt, die Unterstützung an, die ein Interreg-Fonds für die Operation bereitstellt:

- Bereitstellung einer kurzen Beschreibung der Interreg-Maßnahme auf der **offiziellen Website des Partners** oder auf den Seiten der **sozialen Medien**, sofern vorhanden, die dem Umfang der Unterstützung durch einen Interreg-Fonds entspricht, einschließlich ihres Zwecks und ihrer Ergebnisse, und Hervorhebung der finanziellen Unterstützung durch den Interreg-Fonds;
- Anbringung eines Hinweises auf die Unterstützung durch den Interreg-Fonds auf **Dokumenten und Kommunikationsmaterialien** zur Durchführung der Interreg-Maßnahme, die für die breite Öffentlichkeit oder die Teilnehmer bestimmt sind, in sichtbarer Form;
- Anbringung von **dauerhaften Schildern oder Plakaten, die für die Öffentlichkeit deutlich sichtbar sind** und das Projektlogo mit dem EU-Emblem zeigen, sobald die physische Durchführung einer Interreg-Operation beginnt, die materielle Investitionen oder die Installation von gekaufter Ausrüstung beinhaltet, in Bezug auf Operationen, die von einem Interreg-Fonds unterstützt werden und deren Gesamtkosten 100.000 Euro übersteigen;
- bei Interreg-Maßnahmen, die nicht unter den vorstehenden Punkt fallen, mindestens **ein Plakat in der Größe von mindestens A3 oder eine** gleichwertige **elektronische Anzeige** mit Informationen über die Interreg-Maßnahme und der Hervorhebung der aus einem Interreg-Fonds erhaltenen Unterstützung öffentlich aushängen, es sei denn, der Begünstigte ist eine natürliche Person;

- für Operationen von strategischer Bedeutung und Operationen, deren Gesamtkosten über
  durch die Organisation einer Kommunikationsveranstaltung und die
  r e c h t z e i t i g e Beteiligung der Kommission und der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Daher **sollte bei Beginn der finanzierten Maßnahme so bald wie möglich mit mindestens einem A3-Plakat/einer A3-Tafel oder einer elektronischen Anzeige auf die Finanzierung hingewiesen werden. Bei Sachinvestitionen für Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als 100.000 Euro muss eine dauerhafte Tafel angebracht werden.** In der bisherigen Programmplanung war vorgesehen, die Finanzierung zunächst provisorisch mit einem Schild/einer Tafel usw. zu belegen und diese erst nach Abschluss der Arbeiten dauerhaft anzubringen. Die Größe der Tafel kann je nach Bauvorhaben variieren, sie muss jedoch gut sichtbar sein.

Bei **Fonds für Kleinprojekte** und Finanzinstrumenten muss der Begünstigte sicherstellen, dass die Endempfänger die Anforderungen an die öffentliche Kommunikation über die Interreg-Operation erfüllen: Mindestens ein Plakat/eine Tafel A3 muss verwendet werden, um die Finanzierung sofort anzuzeigen o a
Anzeige elektronische Anzeige.

Die MA entwickelt und verwaltet auf ihrer eigenen Website einen Bereich, der den geförderten Projekten gewidmet ist, und erstellt für jedes Projekt eine Seite mit allen Informationen über die Maßnahme, wie z. B. erhaltene Mittel, Partner, Ziele, Zeitrahmen, Ergebnisse usw.

Die Verwaltungsbehörde von INTERREG Italien-Schweiz überwacht, was in den Kommunikationsaktivitäten der Projekte enthalten sein muss, insbesondere in Bezug auf die Verwendung des INTERREG-Projektlogos, das Anbringen von Postern/Foldern/Tokens und das Vorhandensein von Hinweisen auf die Finanzierung. Artikel 36 der Verordnung (EU) 2021/1059 sieht vor, dass **die Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Maßnahmen ergreift, indem sie bis zu 2 % der Fördermittel für das Vorhaben streicht, wenn der Begünstigte seinen Kommunikationspflichten nicht nachkommt und keine Korrekturmaßnahmen durchgeführt w e r d e n** .

Die Partner und Begünstigten der grenzüberschreitenden Operation sollten sich bemühen, Kommunikationsmaterial in allen Sprachen der Projektpartnergebiete zu erstellen.

Die Verwendung des Projektlogos auf Kommunikationsprodukten wie Plakaten, Postern, Roll-ups, dauerhaften Schildern, Etiketten, Briefköpfen, Visitenkarten, Broschüren, Dias usw. unterliegt bestimmten Regeln, die notwendig sind, um die Wirksamkeit der Aktion zu gewährleisten:

- Das Projektlogo muss immer gut sichtbar sein und eine herausragende Stellung einnehmen;
- Die Größe des Projektlogos darf nicht kleiner sein als die eines anderen Logos, das in demselben Material enthalten ist;
- Wenn die Projektpartnerschaft beschließt, ein eigenes, unabhängiges Logo zu verwenden, wird sie gebeten, dieses in angemessener Größe auf der rechten Seite zu platzieren, ohne dabei die Größe des Programmlogos zu überschreiten, das in dem von der MV bereitgestellten Projektlogo enthalten ist.

Für **Gadgets** wie USB-Sticks, Kugelschreiber, Bleistifte usw. wird die Verwendung des einfachen Programmlogos empfohlen, da es kleiner und damit besser lesbar ist. Wenn das Projektlogo gut lesbar ist, kann es natürlich auch verwendet werden. In jedem Fall ist es wichtig, die Lesbarkeit des Logos zu überprüfen.
Bei der Auswahl der Geräte müssen die Regeln der Ökologie beachtet werden: die Verwendung von
von Einweggeräten aus Plastik und nicht wiederverwertbaren Materialien.

Bei **Etiketten und Aufklebern sollte vorzugsweise das** Projektlogo **verwendet werden**, da das Projektkürzel ein Informationselement ist, dessen Lesbarkeit zu überprüfen ist. Geräte wie PCs usw. sollten nicht mehr beschriftet werden.

Bei **Videoprodukten** muss auf dem ersten Bildschirm das Logo des Projekts und des Kantons eingeblendet werden und auf dem letzten Bildschirm der Hinweis "*Operation kofinanziert durch die Europäische Union, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den italienischen Staat, den Rotationsfonds, die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Kantone im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg VI-A Italien-Schweiz*".

Die MA des Programms können beantragen, dass die **Kommunikationsmaterialien der geförderten Projekte** den EU-Organen und -Einrichtungen zur **Verfügung** gestellt werden, wobei eine kostenlose, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Nutzungslizenz mit folgenden Rechten erteilt wird: interne Nutzung (Recht auf Vervielfältigung, Kopie und Bereitstellung), Vervielfältigung in jeglicher Art und Weise und in jeglichem Format im Ganzen oder in Teilen, Weitergabe an die Öffentlichkeit, Verteilung an die Öffentlichkeit, Bewahrung und Archivierung, Unterlizenzierung von Rechten an den Kommunikationsmaterialien und Sichtbarkeit für Dritte.

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 veröffentlicht die Verwaltungsbehörde des Programms auf der Website die Daten der finanzierten Maßnahmen in einem offenen Format und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.

Alle Materialien für die Begünstigten sind auf der Kommunikationsseite der Website https://www.interreg-italiasvizzera.eu verfügbar.